

Diakonisches Werk Altholstein GmbH

Projekt DigiWohl
Vergabe Software-Entwicklung
Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb nach UVgO
Vergabeunterlagen Teil A:
Bewerbungsbedingungen

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Diakonie 
Altholstein
www.diakonie-altholstein.de

I. Das Wichtigste zuerst: Verfahrensfristen und Vergabeunterlagen	3
1. Verfahrensfristen	3
2. Übersicht Vergabeunterlagen	3
II. Zur Auftraggeberin	4
III. Zum Auftragsgegenstand	5
1. Allgemeines	5
2. Auftragsumfang, -wert, Optionen	5
3. Ausführungsfrist	6
IV. Durchführung des Vergabeverfahrens	6
1. Art der Vergabe	6
V. Allgemeine Regeln zum Vergabeverfahren	7
1. Auftraggeberin und Vergabestelle	7
2. Kommunikation und Bieterfragen	7
3. Ergänzungen / Anpassungen der Vergabeunterlagen	8
4. Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen	9
5. Verfahrens- und Vertragssprache	9
6. Formblätter, Kopien	9
7. Rechte an Angebotsunterlagen, Vertraulichkeit, Datenschutz	10
8. Preisangaben	10
9. Angebotskosten	11
10. Bewerber-/Bietergemeinschaften	11
11. Vertragsbedingungen	12
12. Haupt- und Nebenangebote	12
13. Zuschlagsvorbehalt, Bindefrist	12
14. Rechtsbehelfe	12
VI. Teilnahmewettbewerb und Anforderungen an die Teilnahmeanträge,	12
1. Form der Teilnahmeanträge	13
2. Erfüllung der Eignungskriterien bei Berggemeinschaften	14
3. Eignungsleihe/Einbeziehung von Kapazitäten anderer Unternehmen	14
a) Haftung bei Berufung auf wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Dritter	14
b) Ausführung bei Berufung auf fachliche/technische Leistungsfähigkeit Dritter	15
c) Eignungsnachweise auch für den Dritten	15
d) Verfügbarkeitsnachweise für den Dritten	15
e) Hinweis zu bloßen Lieferanten	15
4. Nichtvorliegen von Ausschlussgründen und Erklärungen/Belege dafür	16
a) Ausschlussgründe	16
b) Geforderte Erklärungen/Belege	16
5. Konkrete Kriterien und Belege für die Eignung	17
a) Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung	17
aa) Eignungskriterien	17
bb) Eigenerklärungen und Nachweise	18
b) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit	18
aa) Eignungskriterien	18
bb) Eigenerklärungen und Nachweise	19
c) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit	19
aa) Eignungskriterien	19
bb) Eigenerklärungen und Nachweise	20
6. Begrenzung der zuzulassenden Bewerberzahl	20
a) Allgemeines	20
b) Auswahlkriterien	21
VII. Weiterer Verfahrensverlauf und Angebotsabgabe	22
1. Allgemeines	22
2. Geforderte Unterlagen	23
VIII. Zuschlagskriterien und Bewertungsmethodik	24
1. Bewertung Pauschalpreis	24
2. Bewertung der B-Kriterien	25
3. Ermittlung des besten Angebots	26

I. Das Wichtigste zuerst: Verfahrensfristen und Vergabeunterlagen

1. Verfahrensfristen

Bezeichnung	Fristende
Frist zur Einreichung von Teilnahmeanträgen	Freitag, 25.09.2026, 12:00 Uhr
Frist für Fragen zu den Unterlagen	<i>10 Tage von Ablauf der Frist für Teilnahmeanträge bzw. Angebote (s. unten)</i>
Frist zur Einreichung von Erstangeboten (nur aufgeforderte Unternehmen)	Mittwoch, 04.11.2026
Frist zur Einreichung von endgültigen Angeboten	<i>Wird ggf. nach Abschluss von Verhandlungen gesondert festgesetzt und mitgeteilt</i>
Bindefrist für alle Angebote	Freitag, 08.01.2027

- ¹ Die Vergabestelle behält sich Änderungen und Ergänzungen der vorgenannten Fristen nach Erfordernis vor. Diese werden den betroffenen Unternehmen vorab mitgeteilt.

2. Übersicht Vergabeunterlagen

Bezeichnung
(Elektronische Bekanntmachung im Internet gem. § 28 UVgO auf www.bund.de bzw. www.oeffentlichevergabe.de u. DTVP = Aufforderung zur Abgabe von Teilnahmeanträgen i.S.v. § 21 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 UVgO)
Bewerbungsbedingungen: Beschreibung der Einzelheiten des Verfahrens i.S.v. § 21 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 UVgO (dieses Dokument)
Leistungsbeschreibung/Lastenheft
Anforderungstabelle
Vertragsbedingungen:
EVT-IT-Vertragsmuster Erstellung, ausgefüllt, mit Anlagen 1-3
EVB-IT Erstellung AGB
VOL/B
Formularsatz für Teilnahmeanträge
Angebotsformular, Formular zur Eintragung der Erfüllung der A- und B-Anforderungen

II. Zur Auftraggeberin

- 2 Die Diakonisches Werk Altholstein GmbH (DWAH) ist eine gemeinnützige Gesellschaft in Trägerschaft des Kirchenkreises Altholstein und der evangelisch-luth. Kirchengemeinden der Region. Ihr satzungsgemäßer Zweck liegt in der Förderung mildtätiger und gemeinnütziger Ziele gemäß dem diakonischen Auftrag. Als großer Wohlfahrtsverband in Schleswig-Holstein ist die Diakonie Altholstein in der Region zwischen Kiel und Hamburg präsent und bietet mit über 1.400 Mitarbeitenden ein umfassendes, differenziertes Leistungsangebot. Zu den vier zentralen Geschäftsbereichen zählen: Soziale Hilfen, Familie, Arbeit und Bildung sowie Pflege. Die Organisation unterstützt Menschen jeden Alters durch Beratung, Bildung, Begleitung und Betreuung in unterschiedlichsten Lebenssituationen. Der Geschäftsbereich Soziale Hilfen schließt dabei spezifische Kompetenzfelder ein: Migration und Integration, Wohnungslosenhilfe, Schuldner- und Insolvenzberatung sowie die Bahnhofsmision an mehreren Standorten in Schleswig-Holstein mit Hauptsitz in Neumünster. Mit dieser strukturierten Kapazität und jahrelanger Erfahrung fungiert die Diakonie Altholstein als verlässlicher sozialer Träger, der integrierte Dienstleistungen für die soziale Teilhabe garantiert und damit qualifizierten Partnern eine stabile Zusammenarbeit ermöglicht.
- 3 Die Auftraggeberin ist keine öffentliche Auftraggeberin im Sinne des förmlichen Vergaberechts. Sie wird weder unmittelbar noch mittelbar von staatlichen Gebietskörperschaften beherrscht oder finanziert. Im Hinblick auf die öffentliche Förderung des vorliegenden Projekts aus dem ESF Plus-Programm „Stärkung sozialer Dienste der Freien Wohlfahrtspflege mittels Digitalisierung“ durch das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und die Europäische Union (Zuwendungsbescheid des Bundesamts für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben) ist die Auftraggeberin zuwendungsrechtlich verpflichtet, bei der Vergabe von Aufträgen für das Projekt die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) anzuwenden, unabhängig von der Frage, ob der Auftrag den maßgeblichen EU-Schwellenwert erreicht/überschreitet oder nicht, und zwar unter Berücksichtigung der in Ziff. 3.1 BNBest-P-ESF-Bund aufgeführten Erleichterungen.

III. Zum Auftragsgegenstand

1. Allgemeines

- 4 Das Projekt „DigiWohl“ dient dem Ziel der Entwicklung, Implementierung und Optimierung eines KI-gestützten Systems zur barrierefreien Antragstellung im Geschäftsbereich Soziale Hilfen der DWAH.
- 5 Hierzu wird zum einen durch das vorliegende Verfahren ein Auftrag betreffend die Entwicklung und Implementierung der entsprechenden KI-gestützten Software vergeben. Auftragsgegenstand ist somit Entwicklung und Lieferung einer KI-gestützten Software nebst Schulungsleistungen. Diese Software soll den Prozess der Antragstellung in den in der Leistungsbeschreibung aufgeführten staatlichen Verwaltungsverfahren im Bereich der Sozialen Hilfen (im Voll-Rollout ca. 60 verschiedene Anträge) unterstützen. Die Personen, die einen Antrag stellen wollen, und die sie beratenden Beschäftigten der DWAH sollen durch die zu entwickelnde und zu liefernde, auf allen gängigen Endgeräten nutzbare, barrierefreie, responsive Web-Applikation dialogisch (nutzergruppenspezifisch) so unterstützt werden, dass aufgrund ihrer Angaben im Dialogprozess die jeweiligen Antragsformulare automatisiert vollständig und widerspruchsfrei ausgefüllt und die erforderlichen Anlagen / Belege zusammengestellt werden.
- 6 Die Beschaffung der für den serverseitigen On-premise-Betrieb des Systems erforderlichen Server-Hardware ist nicht Gegenstand des vorliegenden Vergabeverfahrens, sondern erfolgt in einem gesonderten Vergabeverfahren.

2. Auftragsumfang, -wert, Optionen

- 7 Der inhaltliche Umfang des Auftrags ist der Leistungsbeschreibung zu entnehmen.
- 8 Konkrete optionale Positionen sind bislang nicht vorgesehen. Vorbehalten bleiben aber die Leistungsänderungsrechte der Auftraggeberin nach Maßgabe der Vertragsbedingungen einschließlich der VOL/B.
- 9 Die Auftraggeberin schätzt den Auftragswert/Loswert nach einer durchgeführten Markterkundung auf 142.000,- Euro netto. Unberührt bleibt, dass nach vergaberechtlichen Maßstäben auch der Wert der gesondert zu beschaffenden Hardware einzubezie-

hen wäre (§ 3 Abs. 7 VgV). Da die DWAH wie ausgeführt keine öffentliche Auftraggeberin ist, kann das jedenfalls deshalb dahinstehen, da auch bei Überschreitung des EU-Schwellenwerts keine „europaweite“ Vergabe nach der VgV erforderlich wäre.

3. Ausführungsfrist

- 10 Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem Zuschlag. Inklusive der Schulungsphase (Phase/Meilenstein 7) sind die Leistungen bis zum Ende des Jahres 2028 abzuschließen. Einzelheiten ergeben sich aus den Vergabeunterlagen.

IV. Durchführung des Vergabeverfahrens

1. Art der Vergabe

- 11 Wie oben schon erwähnt, ist die Auftraggeberin nicht durch Gesetz zur Durchführung von Vergabeverfahren nach dem gesetzlichen Vergaberecht verpflichtet. Die Durchführung beruht vielmehr auf Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid, die zur Anwendung der UVgO (mit Modifikationen gem. Ziff. 3.1 BNBest-P-ESF-Bund) verpflichten.
- 12 Die Vergabe erfolgt als Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb gem. § 8 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4, § 12 UVgO.
- 13 Die Anwendung dieser Verfahrensart bedarf gem. § 8 Abs. 2 S. 2 UVgO in Verbindung mit § 8 Abs. 4 UVgO besonderer Rechtfertigung. Dazu wird ausgeführt:
- 14 Die Verhandlungsvergabe ist nach § 8 Abs. 4 Nr. 1 UVgO zulässig, weil der Auftrag konzeptionelle oder innovative Lösungen umfasst. Hier ist sogar beides der Fall. Das im Vergabeverfahren bezuschlagte Unternehmen hat eine Individualsoftware zu entwickeln und damit auch zu konzipieren. Hierbei besteht der für die Anwendung dieser Vorschrift typische kreative Spielraum (im Rahmen einer bloß ergebnisorientierten Leistungsbeschreibung). Der Auftrag umfasst eine innovative Lösung, weil es zur Kenntnis der Auftraggeberin auf dem Markt bislang keine vergleichbaren KI-gestützten Softwarelösungen für die Antragstellung im Bereich der Sozialen Hilfen gibt. Beide Umstände lassen es als erforderlich erscheinen, vor der Bezuschlagung mit den in Betracht kommenden Unternehmen über den konkreten Angebotsinhalt verhandeln zu können (unter Umständen auch über die Anpassung der auftraggeberseitigen Anforderungen), um gut vergleichbare und wirtschaftliche Angebote zu erzielen.

- 15 Die Verhandlungsvergabe ist auch nach § 8 Abs. 4 Nr. 2 UVgO zulässig, weil der Auftrag aufgrund konkreter Umstände, die mit seiner Komplexität zusammenhängen, nicht ohne vorherige Verhandlungen vergeben werden kann. Dies folgt aus den gleichen Gründen wie soeben zur Nr. 1 aufgeführt.
- 16 Die Verhandlungsvergabe ist auch nach § 8 Abs. 4 Nr. 3 UVgO zulässig. Aufgrund des innovativen Ansatzes kann die Leistung nicht von vornherein so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden, dass in einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung hinreichend vergleichbare Angebote zu erwarten wären. Dies beruht ebenfalls darauf, dass es sich um ein innovatives Projekt handelt, so dass Erfahrungen mit der Gestaltung von Leistungsbeschreibungen für die konkret in Rede stehende Software generell nicht vorliegen.
- 17 Schließlich ist die Verhandlungsvergabe auch nach § 8 Abs. 4 Nr. 4 UVgO zulässig, da die Bedürfnisse der Auftraggeberin nicht ohne die „Anpassung am Markt verfügbarer Lösungen“ erfüllt werden können. Zwar sind KI-Modelle als solche am Markt bereits verfügbar. Vorliegend muss ein solches aber nicht nur ausgewählt, sondern auch für den konkreten Zweck und die Erfüllung der Bedürfnisse der Auftraggeberin dienlich gemacht, eingebettet und in diesem Sinne angepasst werden.

V. Allgemeine Regeln zum Vergabeverfahren

1. Auftraggeberin und Vergabestelle

- 18 Auftraggeberin und Vergabestelle ist die

Diakonisches Werk Altholstein GmbH, Am Alten Kirchhof 16, 24534 Neumünster.

- 19 Als beratende Beschaffungsdienstleisterin einbezogen ist die Anwaltskanzlei

WEISSLEDER EWER Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Walkerdamm 4-6,
24103 Kiel

2. Kommunikation und Bieterfragen

- 20 Das Verfahren unterliegt der grundsätzlichen Pflicht zur Verwendung elektronischer Mittel für die Vergabe (E-Vergabe, § 7 ff. UVgO). Die Einreichung der Teilnahmeanträge

und der Angebote hat ausschließlich elektronisch in Textform über die verwendete elektronische Vergabeplattform Deutsches Vergabeportal (DTVP) zu erfolgen. Auch die sonstige Kommunikation hat ausschließlich über diesen Kanal zu erfolgen (ausgenommen Verhandlungsgespräche), soweit die Auftraggeberin nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Die Kommunikation findet also nicht brieflich und grundsätzlich auch nicht per E-Mail statt (ausgenommen Benachrichtigungs-E-Mails der E-Vergabeplattform über neue Nachrichten im Postfach der Plattform, neue Projekträume und dergleichen).

- 21 Der Zugriff auf die Auftragsbekanntmachung und die Vergabeunterlagen setzt keine Registrierung voraus. Für die weitere Beteiligung am Verfahren ist eine Registrierung erforderlich (soweit eine solche nicht schon erfolgt ist). Dazu ist die Angabe einer elektronischen Adresse (E-Mail-Adresse) des Unternehmens nötig. Bitte verwenden Sie ein Funktionspostfach, das regelmäßig überwacht wird (und auch für künftige Vergabeverfahren anderer Auftraggeber geeignet ist).
- 22 Für Teilnahmeanträge und Angebote genügt die Textform (§ 126b BGB). Für die Einreichung von Teilnahmeanträgen und ggf. Angeboten ist die entsprechende besondere Funktion der Vergabeplattform DTVP zu verwenden (nicht die allgemeine Kommunikationsfunktion). Es kann entweder ein herunterzuladendes Bietertool verwendet werden oder direkt die entsprechende Funktion/Webanwendung auf der Website DTVP.
- 23 Fragen können ausschließlich über die Vergabeplattform DTVP gestellt werden. Fragen zu den Vergabeunterlagen oder zur Bekanntmachung, die sich auf den Teilnahmewettbewerb beziehen, sind spätestens 10 Tage vor Ablauf der Teilnahmeantragsfrist zu stellen. Fragen zu diesen Unterlagen, die erst für die Angebotsphase relevant sind, insbesondere sich auf Angebotsinhalt, -kalkulation oder -abgabe beziehen, sind spätestens 10 Tage vor Ablauf der jeweiligen Angebotsfrist zu stellen.
- 24 Alle Fragen müssen mit einem eindeutigen Verweis auf den Abschnitt oder die Abschnitte der Ausschreibungsunterlagen beginnen, auf die sich die Frage bezieht.

3. Ergänzungen / Anpassungen der Vergabeunterlagen

- 25 Relevante Fragen und Antworten werden allen Bietern in anonymisierter Form auf der Vergabeplattform DTVP zur Verfügung gestellt. Es bleibt vorbehalten, Fragen, die bereits während des Teilnahmewettbewerbs gestellt werden, sich aber auf die Angebotsphase zu beziehen, zunächst nicht zu beantworten.

- 26 Entsprechendes gilt für Anpassungen der Vergabeunterlagen, welche von der Auftraggeberin vorgenommen werden.
- 27 Erforderliche Antworten auf rechtzeitige Bieterfragen oder sonstige zusätzliche wesentliche Informationen wird die Auftraggeberin regelmäßig gesammelt, spätestens sechs Tage vor Ablauf der jeweils relevanten Frist (Teilnähmeantragsfrist, Angebotsfrist) auf der Vergabeplattform zur Verfügung gestellt. Es liegt in der Verantwortung der sich beteiligenden Unternehmen, sich hierüber auf dem Laufenden zu halten. Nur registrierte Unternehmen erhalten eine automatisierte E-Mail-Benachrichtigung über neue Dokumente auf der Vergabeplattform.

4. Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

- 28 Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es die Vergabestelle unverzüglich, jedenfalls vor Angebotsabgabe, in Textform darauf hinzuweisen.

5. Verfahrens- und Vertragssprache

- 29 Verfahrens- und Vertragssprache ist Deutsch. Teilnähmeanträge und Angebote müssen in deutscher Sprache verfasst sein. Verhandlungen werden auf Deutsch geführt. Falls standardisierte technische Unterlagen zur Beschreibung von Angebotskomponenten oder sonst beigefügte Unterlagen Dritter (z.B. Referenzschreiben) nicht in Deutsch zur Verfügung stehen, wird eine englische Fassung zugelassen, sofern Nachteile z.B. im Fall späterer rechtlicher Auseinandersetzungen nicht zu befürchten sind.

6. Formblätter, Kopien

- 30 Soweit die Vergabestelle (elektronische) Formblätter vorgibt, z.B. für Teilnähmeanträge oder Leistungsverzeichnisse zur Ausfüllung oder Angebotsformulare, sind diese vom Unternehmen zu verwenden. Elektronische Kopien der Formblätter (im selben Dateiformat oder als PDF) können verwendet werden; das Risiko der Übereinstimmung mit dem Original trägt das sich beteiligende Unternehmen. Inhaltliche Änderungen oder Ergänzungen an den nicht für Bietereintragungen vorgesehenen Stellen sind unzulässig, sie können den Ausschluss vom Verfahren nach sich ziehen.

7. Rechte an Angebotsunterlagen, Vertraulichkeit, Datenschutz

- 31 Alle von Unternehmen übermittelten Unterlagen / Dateien werden Eigentum des Auftraggebers. Nutzungsrechte werden nur als einfache Nutzungsrechte für Zwecke der Verfahrensführung, Teilnahmeantrags- bzw. Angebotswertung und im Zuschlagsfall für die Durchführung des Vertrages eingeräumt, nicht für eine Verwendung im Rahmen anderer Projekte als dem von der Vergabe betroffenen. Hinsichtlich der im Zuschlagsfall zu erstellenden Werke gelten die vertraglichen Regelungen.
- 32 Die Auftraggeberin beachtet die Vertraulichkeitsregelungen von § 3 UVgO, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.
- 33 Soweit personenbezogene Daten bei den sich bewerbenden Unternehmen erhoben werden, z.B. Namen und Kontaktdaten, Qualifikationen von Ansprechpersonen oder für die Leistung vorgesehenen Beschäftigten, ist dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des rechtlich erforderlichen Vergabeverfahrens nötig. Die Vergabestelle beachtet die DSGVO. Betroffene können Auskunft und ggf. Berichtigung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten verlangen oder Widerspruch einlegen und sich ggf. an die Aufsichtsbehörde (Landesbeauftragte für den Datenschutz, mail@datenschutzzentrum.de) wenden. Der Datenschutzbeauftragte der Vergabestelle ist unter <https://www.diakonie-altholstein.de/datenschutz> benannt. Es besteht keine selbständig durchsetzbare Rechtspflicht zu solchen Angaben, jedoch können ohne die durch zur Verfahrensdurchführung geforderten Angaben oder bei Widerspruch usw. gegen die Verarbeitung für das Unternehmen Nachteile bei der Vergabe drohen, z.B. die Bewerbung bzw. das Angebot ausgeschlossen werden

8. Preisangaben

- 34 Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben. Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes in der entsprechenden Rubrik bzw. am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.
- 35 Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und an der formularmäßig vorgesehen Stelle aufgeführt sind. Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

- 36 Ein Unternehmen, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Eine solche „Preisverlagerung“ oder „Mischkalkulation“ führt nach Maßgabe der Regelungen der UVgO ggf. zum Ausschluss des Angebots. Die Vergabestelle kann diesbezügliche Aufklärungen verlangen.

9. Angebotskosten

- 37 Die sich beteiligenden Unternehmen erhalten für die Beteiligung am Verfahren und die Erstellung des Angebots kein Honorar oder sonstigen Kostenersatz.

10. Bewerber-/Bietergemeinschaften

- 38 Bewerben sich Unternehmen gemeinschaftlich um die Teilnahme und den Auftrag, so hat die Gemeinschaft bereits mit dem Teilnahmewettbewerb eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben, in welcher alle Mitglieder aufgeführt sind, ein vertretungsberechtigtes Mitglied benannt und zur rechtsverbindlichen Vertretung bevollmächtigt wird, und erklärt wird, dass im Auftragsfall eine Arbeitsgemeinschaft gebildet wird, sowie, dass alle Mitglieder für Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Vergabe und dem Auftrag gesamtschuldnerisch haften. Auf Verlangen der Vergabestelle ist diese Erklärung gesondert in Schriftform für alle Mitglieder unterzeichnet oder elektronisch für alle Mitglieder qualifiziert elektronisch signiert abzugeben.
- 39 Bewerber-/Bietergemeinschaften dürfen nicht zum Zweck der Beschränkung des Wettbewerbs gebildet werden (vgl. den Ausschlussgrund von § 124 Abs. 1 Nr. 4 GWB i.V.m. § 31 Abs. 1 UVgO).
- 40 Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen oder aus aufgeforderten Unternehmen und nicht aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, werden nicht zugelassen. Eine parallele Beteiligung am Verfahren als Einzelunternehmen und als Mitglied einer Bewerber-/Bietergemeinschaft ist nicht zulässig.

11. Vertragsbedingungen

- 41 Die Vergabe erfolgt auf der Grundlage der von der Auftraggeberin vorgegebenen Vertragsbedingungen. Diese orientieren sich an den vom CIO Bund eingeführten EVB-IT-Vertragsmustern und dazugehörigen AGB und beziehen die VOL/B ein.
- 42 Soweit Verhandlungen stattfinden, kann über einzelne Vertragsbedingungen auf dieser Grundlage verhandelt werden, wenn mit dem Angebot Änderungswünsche benannt werden. Die Angebote dürfen im Interesse der Vergleichbarkeit jedoch nicht bereits auf abweichenden Vertragsbedingungen beruhen oder kalkuliert werden.
- 43 AGB der sich bewerbenden Unternehmen sind nicht zugelassen und werden nicht Vertragsbestandteil.

12. Haupt- und Nebenangebote

- 44 Bietende Unternehmen oder Bietergemeinschaften dürfen nur ein Hauptangebot abgeben, nicht mehrere. Nebenangebote sind nicht zugelassen.

13. Zuschlagsvorbehalt, Bindefrist

- 45 Die Auftraggeberin behält sich gem. § 12 Abs. 4 S. 2 UVgO vor, den Zuschlag, auch ohne zuvor verhandelt zu haben, auf ein Angebot (insbes. Erstangebot) zu erteilen. Daher sind alle Angebote bis zum Ablauf der Bindefrist verbindlich.

14. Rechtsbehelfe

- 46 Da die Auftraggeberin keine öffentliche Auftraggeberin ist, sind die Regelungen des GWB über den Rechtsschutz vor der Vergabekammer und dem Vergabesenat nicht anwendbar. Für etwaige Rechtsbehelfe wären daher ggf. die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit zuständig.

VI. Teilnahmewettbewerb und Anforderungen an die Teilnahmeanträge,

- 47 Im vorliegenden Verfahren wird durch die öffentliche Auftragsbekanntmachung der Teilnahmewettbewerb eingeleitet und dementsprechend zunächst zur Abgabe von Teilnahmeanträgen innerhalb der Teilnahmeantragsfrist (Bewerbungsfrist) aufgefordert – noch nicht zur Abgabe von Angeboten.

- 48 Nachfolgend werden die Anforderungen an die Teilnahmeanträge im Teilnahmewettbewerb beschrieben, soweit sie sich nicht schon aus der Auftragsbekanntmachung ergeben. Außerdem gelten auch für die Teilnahmeanträge die in den vorigen Abschnitten dieses Dokuments aufgeführten Bestimmungen für das Vergabeverfahren (soweit sie inhaltlich auf den Teilnahmewettbewerb anwendbar sind).

1. Form der Teilnahmeanträge

- 49 An der Verhandlungsphase können nur solche Unternehmen beteiligt werden, welche sich im Teilnahmewettbewerb beworben und die als Teilnahmebedingungen geforderten Erklärungen und Nachweise erbracht haben und bei denen die Auftraggeberin die Eignung und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach Maßgabe der festgelegten Eignungskriterien und der geforderten Eigenerklärungen und Nachweise geprüft und festgestellt hat (§ 31 UVgO).
- 50 Teilnahmeanträge sind innerhalb der Teilnahmeantragsfrist elektronisch in Textform über die Vergabepattform DTVP einzureichen, und zwar über die dafür vorgesehene besondere Funktion der Plattform. Dies gilt, soweit Eigenerklärungen und Nachweise nicht ausnahmsweise als erst auf besondere Anforderung vorzulegen genannt sind. Soweit Eigenerklärungen und Nachweise nachfolgend als „möglichst“ vorzulegen gekennzeichnet sind, ist die Vorlage mit dem Teilnahmeantrag zu empfehlen, die Auftraggeberin kann die Auswahl der Teilnehmer ohne eine Nachforderung vornehmen.
- 51 Auf der o. a. Vergabepattform wird ein Formularsatz für die im Rahmen des Teilnahmeantrags abzugebenden Eigenerklärungen zur Ausfüllung zur Verfügung gestellt. Die Verwendung ist erforderlich, sofern die Erklärungen nicht durch den Nachweis der Eintragung in ein Präqualifikationsverzeichnis (§ 35 Abs. 6 UVgO) erbracht werden. Bei Bergwerksgemeinschaften oder im Fall der Eignungsleihe sind die Blätter ggf. mehrfach auszufüllen. Die Verantwortung für die Vollständigkeit des Teilnahmeantrags liegt bei den sich bewerbenden Unternehmen.
- 52 Für den Teilnahmeantrag ggf. erforderliche Nachweise können auch in (eingescannter) Kopie eingereicht werden (auch wenn auf dem Nachweis ein Vermerk enthalten ist, er sei nur im Original gültig). Die Auftraggeberin behält sich vor, zur Überprüfung die Vorlage des Originals zu verlangen.
- 53 Soweit lediglich Eigenerklärungen gefordert werden, behält sich die Auftraggeberin das Recht vor, zur Behebung von Zweifeln (auch noch nach dem Teilnahmewettbewerb)

entsprechende Bescheinigungen oder Nachweise nachzufordern oder ergänzende Auskünfte zu verlangen.

- 54 Sollten geforderte Erklärungen oder Nachweise fehlen oder unzureichend sein, kann das Unternehmen nicht auf die Einräumung einer Gelegenheit zur Nachreichung vertrauen. Die Auftraggeberin behält sich das Recht zur Nachforderung – unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung – aber nach ihrem Ermessen gemäß § 41 UVgO vor.

2. Erfüllung der Eignungskriterien bei Bewerbergemeinschaften

- 55 Bei Bewerbergemeinschaften ist die Eignung für die gesamte Bewerbergemeinschaft nachzuweisen. Dabei ist das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen für jedes Mitglied der Bewerbergemeinschaft erforderlich. Die entsprechenden geforderten Erklärungen und Nachweise sind für jedes Mitglied vorzulegen.
- 56 Hinsichtlich der Eignung (Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit, technische und berufliche Leistungsfähigkeit) ist erforderlich, dass jedes Mitglied die Eignung für seinen vorgesehenen Leistungsbereich nachweist und die Bewerbergemeinschaft in der Zusammenschau insgesamt alle Eignungskriterien erfüllt und alle Erklärungen und Nachweise erbringt. Die Aufteilung der Leistungsbereiche zwischen den Mitgliedern ist anzugeben.
- 57 Bei Bietergemeinschaften wird davon ausgegangen, dass deren Mitglieder sich jeweils wechselseitig auf die Leistungsfähigkeit der anderen Mitglieder berufen wollen. Die nachfolgenden Regelungen zur Eignungsleihe gelten auch für Bewerber- oder Bietergemeinschaften (§ 34 Abs. 4 UVgO).

3. Eignungsleihe/Einbeziehung von Kapazitäten anderer Unternehmen

- 58 Ein Bewerber oder Bieter kann sich zum Nachweis seiner Eignung auf andere Unternehmen stützen – ungeachtet des rechtlichen Charakters der zwischen ihm und diesen Unternehmen bestehenden Verbindungen (Eignungsleihe), § 34 UVgO. Dafür gelten folgende Regeln und Einschränkungen.

a) Haftung bei Berufung auf wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Dritter

- 59 Nimmt ein Bewerber oder Bieter die Kapazitäten anderer Unternehmen im Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit in Anspruch, so ist sicherzustellen, dass diese wirtschaftlichen oder finanziellen Kapazitäten im Auftragsfall

tatsächlich für die Auftragserfüllung haften. Die Auftraggeberin wird je nach Lage im Einzelfall eine gesamtschuldnerische Haftung verlangen (§ 34 Abs. 3 UVgO).

b) Ausführung bei Berufung auf fachliche/technische Leistungsfähigkeit Dritter

60 Ein Bewerber oder Bieter kann die Kapazitäten anderer Unternehmen im Hinblick auf Nachweise für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit wie Ausbildungs- und Befähigungsnachweise oder die einschlägige berufliche Erfahrung (etwa Referenzen) nur dann in Anspruch nehmen, wenn diese anderen Unternehmen im Auftragsfall auch die Leistung erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden (§ 34 Abs. 1 S. 3 UVgO).

c) Eignungsnachweise auch für den Dritten

61 In jedem Fall der Eignungslieferung müssen die nach der Auftragsbekanntmachung und diesem Dokument für das jeweils sich auf ein anderes Unternehmen berufende Unternehmen erforderlichen Erklärungen und Nachweise zur Eignung und zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen zusätzlich auch für das andere Unternehmen erfolgen (vgl. § 34 Abs. 2 UVgO).

d) Verfügbarkeitsnachweise für den Dritten

62 Außerdem hat das sich berufende Unternehmen bzw. hat der Bewerber dem Auftraggeber mit dem Teilnahmeantrag nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten zur Verfügung stehen werden, indem er beispielsweise die diesbezüglichen verpflichtenden Zusagen der anderen Unternehmen vorlegt (§ 34 Abs. 1 S. 1 UVgO) (Verfügbarkeitsnachweise).

e) Hinweis zu bloßen Lieferanten

63 Soweit sich bewerbende Unternehmen beabsichtigen, im Zuschlagsfall auf frei verfügbare Open-Source-Komponenten zurückzugreifen, einschließlich KI-Modelle, gelten die Anbieter dieser Komponenten nicht als Eignungsverleiher oder sonstige Unterauftragnehmer. Für diese Lieferanten sind also keine Eignungsnachweise oder Verfügbarkeitsnachweise nötig.

4. Nichtvorliegen von Ausschlussgründen und Erklärungen/Belege dafür

a) Ausschlussgründe

64 Teilnahmeanträge können nur berücksichtigt werden, wenn in Bezug auf das sich bewerbende Unternehmen (und im Falle einer Bewerbergemeinschaft oder der Eignungsleihe weitere an dem Teilnahmeantrag beteiligte Unternehmen) keine zwingenden Ausschlussgründe vorliegen.

65 Die **zwingenden Ausschlussgründe** sind in § 31 Abs. 1 UVgO i.V.m. § 123 GWB geregelt.

66 Falls ein **fakultativer Ausschlussgrund** im Sinne von § 31 UVgO i.V.m. § 124 GWB vorliegt, hängt der Ausschluss von einer Ermessensentscheidung des Auftraggebers ab.

67 Die Regelungen von § 125 GWB zur Selbstreinigung und von § 126 GWB zum zulässigen Zeitraum für Ausschlüsse sind jeweils entsprechend zu berücksichtigen.

b) Geforderte Erklärungen/Belege

68 Bei Ausschlussgründen kommt es darauf an, ob sie objektiv gegeben sind. Zu einigen Ausschlussgründen (nicht zu allen) werden mit dem Teilnahmeantrag Eigenerklärungen oder Belege verlangt. Eine unrichtige Erklärung oder ein falscher Beleg können ihrerseits als Täuschung (§ 124 Abs. 1 Nr. 8 GWB) oder unzulässige Beeinflussung oder irreführende Information (§ 124 Abs. 1 Nr. 9 GWB) zu einem Ausschluss führen.

69 **AS1: Keine Straftaten:** Eigenerklärung, dass keine Person, deren Verhalten dem Unternehmen nach § 123 Abs. 3 GWB zuzurechnen ist (dazu gehören *mindestens* gesetzliche Vertreter und leitende Angestellte), innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer der in § 123 Abs. 1 GWB genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 OWiG rechtskräftig festgesetzt worden ist, auf gesonderte Anforderung Auszug aus dem Bundeszentralregister oder einem gleichwertigen Register des Herkunftslandes.

70 **AS2: Eigenerklärung Steuern und Abgaben:** Eigenerklärung, dass das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur Sozialversicherung (für Arbeitnehmer) innerhalb der letzten drei Jahre ordnungsgemäß nachgekommen ist (§ 123 Abs. 4 GWB),

- 71 **AS3: Eigenerklärung Umwelt-, Sozial-, Arbeitsrecht:** Eigenerklärung, dass das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge in den letzten drei Jahren nicht gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat (§ 124 Abs. 1 Nr. 1 GWB),
- 72 **AS4: Keine Insolvenz o. Ä:** Eigenerklärung, dass über das Vermögen des Unternehmens kein Insolvenzverfahren oder vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen in der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat oder zahlungsunfähig ist (§ 124 Abs. 1 Nr. 2 GWB),
- 73 **AS5: Keine schweren Verfehlungen:** Eigenerklärung, dass keine Person, deren Verhalten dem Unternehmen nach § 123 Abs. 3 GWB zuzurechnen ist (dazu gehören *mindestens* gesetzliche Vertreter und leitende Angestellte), im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit in den letzten drei Jahren eine schwere Verfehlung begangen hat, durch welche die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird (§ 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB),
- 74 **AS6: Keine sanktionierten Vertragsverletzungen:** Eigenerklärung, dass das Unternehmen bei der Ausführung früherer öffentlicher Aufträge oder Konzessionsverträge in den letzten drei Jahren wesentliche Anforderungen nicht erheblich oder fortdauernd mit der Folge einer vorzeitigen Beendigung oder der Verpflichtung zum Schadensersatz oder vergleichbarer Rechtsfolge mangelhaft erfüllt hat (§ 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB).
- 75 Sofern eine oder mehrere der Erklärungen von AS1 - AS6 nicht wahrheitsgemäß abgegeben werden kann, sind die Gründe dafür darzulegen, etwa die ergriffenen Selbstreinigungsmaßnahmen oder sonstige Gründe, warum ausnahmsweise kein Ausschluss erfolgen sollte.

5. Konkrete Kriterien und Belege für die Eignung

a) Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

- 76 Zu den Bereichen Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung werden folgende Bedingungen beschrieben und Eigenerklärungen oder Nachweise verlangt:

aa) Eignungskriterien

- 77 **EK-I. Wirksame Gründung, Handelsregister:** Jedes Unternehmen muss je nach den Anforderungen seiner Rechtsform wirksam gegründet sein. Soweit nach der Rechtsform

oder Tätigkeit erforderlich, ist die Eintragung in ein Handelsregister nötig. Eine bestimmte Rechtsform ist aber nicht verlangt (unbeschadet der Anforderungen zur gesamtschuldnerischen Haftung bei Bietergemeinschaften und wirtschaftlicher Eignungsleihe).

- 78 **EK-II. Erlaubnis zur Berufsausübung/Berufsregister** (vgl. § 122 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 GWB): Die Ausübung des Berufs oder Gewerbes darf nicht behördlich verboten worden sein, ggf. erforderliche behördliche Genehmigungen oder Berufsregistereintragungen liegen vor.

bb) Eigenerklärungen und Nachweise

- 79 Zur Prüfung dieser Bedingungen werden die folgenden Eigenerklärungen und Nachweise verlangt:

- 80 **BA1: Registerangaben:** Angaben zu Firma, Rechtsform, Sitz, Geschäftsleitung und Gegenstand (Satzungszweck, Tätigkeitsfelder) des Unternehmens. Angabe der Nummer der Eintragung in ein Handelsregister, soweit eine solche vorgeschrieben ist, auf besondere Anforderung auch Nachweis der Eintragung.

- 81 **BA2: Erlaubtheit/Berufsregister:** Eigenerklärung, dass die Ausübung der beruflichen/gewerblichen Tätigkeit dem Unternehmen nicht behördlich verboten wurde und ggf. dazu erforderliche behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Berufsregistereintragungen vorliegen. Auf besondere Anforderung Nachweis der Eintragung in ein Berufsregister, soweit eine solche vorgeschrieben ist, und/oder Nachweis der erforderlichen Erlaubnisse.

b) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

- 82 Zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit werden folgende Eignungskriterien beschrieben und entsprechende Eigenerklärungen oder Nachweise verlangt:

aa) Eignungskriterien

- 83 **EK-III: Haftpflichtversicherung:** Für das Unternehmen muss eine Haftpflichtversicherungsdeckung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden in einer dem Tätigkeitsfeld angemessenen Höhe bestehen. Der Versicherungsschutz muss für Personenschäden mindestens 2.000.000 € pro Jahr und für Sachschäden und Vermögensschäden jeweils mindestens 300.000 € pro Jahr betragen. Falls der Versicherungsschutz nicht bereits in

der geforderten Höhe besteht, muss eine Anpassung für den Auftragsfall durch den Versicherer verbindlich zugesagt sein und dies mit dem Teilnahmeantrag nachgewiesen werden.

- 84 **EK-IV: Größenordnung Gesamtumsätze:** Die vom Unternehmen erzielten Gesamtumsätze in den vergangenen drei Jahren müssen ihrer Größenordnung nach eine hinreichende wirtschaftliche Leistungskraft des Unternehmens erkennen lassen. Das Kriterium ist jedenfalls erfüllt, wenn der jährliche Gesamtumsatz der vergangenen drei Jahre im Mittel 500.000 EUR (netto) betrug.

bb) Eigenerklärungen und Nachweise

- 85 Zur Prüfung dieser Kriterien sind die folgenden Eigenerklärungen und Nachweise einzureichen:

- 86 **WL1: Haftpflichtversicherung:** Eigenerklärung zum Bestehen einer Haftpflichtversicherungsdeckung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden und ihrer Höhe, auf gesonderte Anforderung auch Nachweis des Versicherers. Zur Mindestanforderung: Falls der bestehende Versicherungsschutz nicht die o.a. Mindestanforderung bei EK-III erfüllt, ist schon mit dem Teilnahmeantrag eine Erklärung des Versicherers (nicht bloß eines Maklers!) einzureichen, im Auftragsfall die Deckungssummen auf den bzw. die geforderten Beträge zu erhöhen.

- 87 **WL2: Gesamtumsatz:** Eigenerklärung zum jeweiligen jährlichen Gesamtumsatz des Unternehmens (netto) in den letzten drei verfügbaren abgeschlossenen Geschäftsjahren.

c) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

- 88 Zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit werden die folgenden Eignungskriterien beschrieben und entsprechende Eigenerklärungen und Nachweise verlangt:

aa) Eignungskriterien

- 89 **EK-V: Berufliche Erfahrung/Referenzen:** Das Unternehmen muss über eine durch entsprechende Erfahrungen (Referenzen) nachgewiesene hinreichende berufliche Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Durchführung vergleichbarer Leistungen verfügen. Vergleichbar sind Leistungen der Entwicklung von Individualsoftware mit KI-gestützter Funktionalität in der Form einer barrierefreien responsiven Web-Applikation einschließlich

Server-Backend. Mindestanforderung: Eine vergleichbare, erfolgreich abgeschlossene Unternehmensreferenz in den letzten 5 Jahren.

- 90 **EK-VI: Personalstärke Fachkräfte:** Das Unternehmen muss über hinreichende personelle Kapazitäten im Bereich der Führungskräfte und des sonstigen Fachpersonals zur Erfüllung der Aufgaben verfügen. Mindestanforderung: Zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens 10 fest im Unternehmen tätige Beschäftigte mit fachlicher Qualifikation zur Softwareentwicklung (Fachkräfte als Vollzeitäquivalente, einschl. Führungskräfte).

bb) Eigenerklärungen und Nachweise

- 91 Zur Prüfung dieser Kriterien sind die folgenden Eigenerklärungen und Nachweise einzureichen:

- 92 **TL1: Referenzliste:** Liste von geeigneten Referenzen über früher ausgeführte Aufträge in Form einer Liste der in den letzten 5 Jahren erbrachten wesentlichen vergleichbaren Leistungen. Angaben zur Projektbezeichnung, erbrachte Leistungen mit Leistungszeitraum, Fertigstellungsstatus, Auftraggeber, Ansprechpartner, ggf. Nachunternehmereinsatz. Weitere Angaben zur Qualitätsbewertung der Projekte können gemacht werden. Zur Mindestanforderung vgl. oben EK-V

- 93 **TL2: Angaben der Zahl der Beschäftigten und Führungskräfte:** Erklärung, aus der die aktuelle Beschäftigtenzahl des Unternehmens (Angestellte) im Hinblick auf Fachkräfte der Softwareentwicklung und die Zahl seiner Führungskräfte hervorgeht, ebenso möglichst die durchschnittliche jährliche entspr. Beschäftigtenzahl der letzten drei Jahre (aufgeschlüsselt nach den Jahren).

6. Begrenzung der zuzulassenden Bewerberzahl

a) Allgemeines

- 94 Die Auftraggeberin behält sich vor, die Zahl der Bewerber gemäß § 36 UVgO auf eine angemessene Zahl zu begrenzen. Eine solche Begrenzung betrifft die Zahl der zur Beteiligung am Verhandlungsverfahren und zur Angebotsabgabe aufgeforderten Teilnehmer. Sie ist nicht zu verwechseln mit einer etwaigen im Verlaufe des Verhandlungsverfahrens erfolgenden Begrenzung der Zahl der Angebote anhand der Zuschlagskriterien. Für die Begrenzung der Zahl der Bewerber gelten die folgenden Vorgaben und Kriterien:

- 95 Es ist beabsichtigt, die Verhandlungsvergabe mit mindestens drei Bewerbern (bzw. Bewerbungsgemeinschaften) einzuleiten, vorausgesetzt, eine entsprechende Zahl von geeigneten Bewerbern, hinsichtlich der keine Ausschlussgründe vorliegen (kurz: geeignete Bewerber), ist vorhanden.
- 96 Sind mehr als drei geeignete Bewerber vorhanden, behält sich die Auftraggeberin eine Begrenzung der Bewerberzahl vor, ein Anspruch auf die Begrenzung des Bewerberfeldes oder dessen maximale Größe besteht jedoch nicht. Eine strikte Höchstzahl wird nicht bereits jetzt festgelegt, sondern in Abhängigkeit von den Angaben in den Bewerbungen und deren Bewertung nach den Auswahlkriterien.

b) Auswahlkriterien

- 97 Falls eine Begrenzung der Zahl der Bewerber erfolgt, wird die Auswahl nach den nachstehenden Auswahlkriterien (unter Beachtung der jeweils in Klammern gesetzten Gewichtung der Kriterien) vorgenommen:

AK 1: Qualität der Referenzen gem. EK-V auf der Basis der Angaben zu TL1 (60 %),

AK 2.: Größe der jährlichen Umsätze (EK-IV) auf der Basis der Angaben zu WL2 (20 %),

AK 3: Größe der aktuellen Beschäftigtenzahl (Fachkräfte) des Unternehmens (EK-VI) auf der Basis der Angaben zu TL2 (20 %).

- 98 Die Bewertung erfolgt bei den Kriterien AK 1 und AK 2 grundsätzlich qualitativ auf einer fünfstufigen Punkte-Skala (sehr gut [10], gut [8], vollbefriedigend [6], befriedigend [4], ausreichend [2]; nicht ausreichende Bewertungen können von vornherein nicht als geeignet berücksichtigt werden), wobei die vergebene Bewertung im zweiten Schritt in Bezug zur Höchstpunktzahl gesetzt und dadurch relativ auf das Bewerberfeld gestaltet wird (Referenzierung, bei der die beste Bewertung auf die Höchstpunktzahl und die anderen dazu linear ins Verhältnis gesetzt werden) .

- 99 In die Bewertung des Kriteriums AK 1 anhand von Referenzen werden (unbeschadet der vorgelagerten Eignungsprüfung anhand aller benannten Referenzen) maximal fünf Projekte, die vom Bewerber hierfür benannt werden (ohne Benennung werden die ersten fünf im Formular aufgeführten ausgewählt), einbezogen und einzeln qualitativ gewertet. Die Punktzahlen werden aufaddiert und referenziert (s. o., die Addition erfolgt auch, falls weniger als vier Referenzen benannt sind, und auch, falls bei einer Bewerbung dadurch

die Höchstpunktzahl überschritten wird). Eine entsprechende Referenzierung erfolgt bei der qualitativen Bewertung auch, wenn keine Bewertung die Höchstpunktzahl erreicht.

100 Beim Kriterium AK 3 wird der aktuelle Wert der Zahl der Fachkräfte (VZÄ) verglichen. Beim Kriterium AK 3 wird die volle Punktzahl 10 für eine Beschäftigtenzahl (Fachkräfte, VZÄ) von 100 (oder mehr) vergeben, 2 Punkte für 10 VZÄ, auf dieser Basis wird linear interpoliert. Die Punktzahlen werden auf zwei Stellen hinter dem Komma kaufmännisch gerundet, soweit sich die Rangfolge pro Kriterium dadurch nicht ändert.

101 Ausgewählt für die Beteiligung am weiteren Verfahren werden im Falle der Begrenzung der Teilnehmerzahl die Bewerber mit den höchsten Punktzahlen in absteigender Reihenfolge bis zu der vorgesehenen angemessenen Zahl der Teilnehmer.

VII. Weiterer Verfahrensverlauf und Angebotsabgabe

1. Allgemeines

102 Die im Teilnahmewettbewerb für die Beteiligung am weiteren Verfahren ausgewählten Unternehmen bzw. Bewerbergemeinschaften werden von der Vergabestelle über die E-Vergabepattform zur Abgabe eines Erstangebots aufgefordert.

103 Die Vergabestelle entscheidet auf der Grundlage der Prüfung und Bewertung der Erstangebote, ob sie in Verhandlungen eintritt oder, was ausdrücklich vorbehalten wird, den Zuschlag auf ein Erstangebot erteilt. Wenn die Vergabestelle in Verhandlungen eintritt, wird entsprechend den Vorgaben von § 12 Abs. 6 UVgO nach Abschluss der Verhandlungen zu einem erneuten, endgültigen Angebot aufgefordert, über das dann nicht mehr verhandelt wird. Die Abforderung von Folgeangeboten vor dem Abschluss der Verhandlungen bleibt vorbehalten.

104 Angebote sind innerhalb der mit der Aufforderung mitgeteilten Angebotsfrist elektronisch in Textform ausschließlich über die Vergabepattform einzureichen (s. o. Tz. 22). Eine Einreichung des Angebotsformulars in unterschriebener und dann eingescannter Fassung ist möglich, aber nicht zwingend.

105 Das Angebot muss alle Angaben enthalten, die für eine Bewertung nach den Zuschlagskriterien erforderlich sind. Von der Vergabestelle bereitgestellte Angebotsformulare sind zu verwenden.

2. Geforderte Unterlagen

106 Mit bzw. als Angebot sind folgende Unterlagen einzureichen:

	Bezeichnung
1	Angebotsformular, ausgefüllt und der auf dem Preisblatt geforderten Preisangabe versehen
2	Anforderungstabelle, ausgefüllt in den vorgesehenen Feldern (gelb) mit den Angaben zur Erfüllung der A-Kriterien und B-Kriterien und der Beschreibung der Umsetzung
3	Optional: Anlagen mit weiteren Erläuterungen zur Umsetzung (mit genauer Zuordnung zu der jeweiligen Anforderungs-Nr. gem. Anforderungstabelle, sonst ist keine Wertung möglich)
4	Optional beim Erstangebot: Anlage mit Anmerkungen zu den Vertragstexten (unter genauer Bezugnahme auf die Fundstellen mit konkreten Vorschlägen). ACHTUNG: Diese dürfen keine Vorbehalte/Bedingungen des Angebots sein. Sie werden im Zuschlagsfall nicht Vertragsbestandteil, das Angebot ist ohne Berücksichtigung der Anmerkungen zu kalkulieren. Alternative eigene Vertragsentwürfe sind nicht zugelassen

107 Die Anforderungstabelle ist im editierbaren Excel-Format (*.xlsx) einzureichen. Es müssen die gelb hinterlegten Felder befüllt werden und es dürfen auch nur diese befüllt werden, der sonstige Text darf nicht verändert werden, auch nicht durch Kommentarfelder. Es dürfen keine Felder gelöscht werden oder die Blattstruktur verändert werden. „Anmerkungen“ in der entsprechenden Spalte dürfen inhaltlich nicht von den Anforderungen abweichen. Es ist zulässig, zu Dokumentationszwecken zusätzlich eine PDF-Fassung der ausgefüllten Tabelle einzureichen.

108 Anmerkungen zu den Vertragstexten sind nur beim Erstangebot zulässig. Wie ausgeführt, ist deren Berücksichtigung nicht bereits kalkulatorisch zu unterstellen. Sie werden im Zuschlagsfall auch nicht Vertragsbestandteil, sondern sind Anregungen an die Vergabestelle, im Rahmen von etwa geführten Verhandlungen Anpassungen für eine folgende Angebotsrunde vorzunehmen. Grundsätzlich beabsichtigt die Vergabestelle, den Vertrag auf der Basis der eingeführten EVB-IT-Bedingungen abzuschließen. Von der Möglichkeit zu Anmerkungen sollte daher nur aus wichtigen Gründen Gebrauch gemacht werden. Etwaige Anpassungen der Vertragsbedingungen werden für alle beteiligten Unternehmen gleichermaßen erfolgen.

109 Ein Zahlungsplan ist nicht einzureichen. Vielmehr wird der vom Auftraggeber vorgegebene Termin- und Musterzahlungsplan, der vom max. Brutto-Budget ausgeht, nach Maßgabe des Angebotspreises im Zuschlagsfall entsprechend angepasst.

VIII. Zuschlagskriterien und Bewertungsmethodik

- 110 Über die Zuschlagserteilung wird nach dem Kriterium des wirtschaftlichsten Angebots entschieden – unbeschadet der Prüfung der Angebote und der Prüfung, ob der Zuschlag überhaupt erteilt werden kann.
- 111 Maßgeblich sind die im nachstehenden Schema aufgeführten Zuschlagskriterien in der ebenfalls nachstehend aufgeführten prozentualen Gewichtung. Diese Gewichtung wird durch unterschiedliche Maximalpunktzahlen (auf 2 Stellen gerundet) zum Ausdruck gebracht (die bei beiden Hauptkriterien erreichten Punktzahlen werden also nicht noch einmal zusätzlich mit der Prozentzahl multipliziert).

	Kriterium	Gewichtung	Maximalpunktzahl
1.	Pauschal festpreis	40 %	130
2.	Qualität der Leistung nach Maßgabe der Erfüllung der B-Kriterien (in unterschiedlicher Gewichtung.	60 %	195
Summe		100 %	335

- 112 Die Anforderungen an die Qualität der Leistung ergeben sich aus der Anforderungstabelle, die Anlage zur Leistungsbeschreibung/zum Lastenheft ist. Sie sind in A- und B-Kriterien gegliedert.
- 113 Die A-Kriterien sind als „Muss-Kriterien“ zwingend zu erfüllen. Die Nichterfüllung auch nur eines A-Kriteriums führt dazu, dass das Angebot von der Wertung ausgeschlossen wird.
- 114 Demgegenüber unterliegen die B-Kriterien als „Kann-Kriterien“ einer Bewertung nach Maßgabe des Erfüllungsgrades auf einer Skala von jeweils 0 bis 5 Punkten. Da die Erfüllung einzelner B-Kriterien für die Auftraggeberin von unterschiedlicher Wichtigkeit ist, sind diese untereinander unterschiedlich durch Gewichtungs-Multiplikatoren gewichtet.

1. Bewertung Pauschal festpreis

- 115 Wertbar sind nur Angebote, deren Pauschal festpreis den Betrag von 142.000,- netto nicht überschreitet. Teurere Angebot werden ausgeschlossen. Diese Vorgabe ist durch die zur Verfügung stehenden Fördermittel bedingt.
- 116 Das preislich günstigste wertbare Angebot wird in Bezug auf dieses Zuschlagskriterium mit 130 Punkten bewertet. Die Rangfolge und Punktzahl der nachfolgenden Angebote

in Bezug auf dieses Zuschlagskriterium wird nach folgender Formel durch lineare Interpolation mit der Maßgabe ermittelt, dass Angebote, die eineinhalb mal so teuer sind (150%) wie das günstigste Angebot, 0 Punkte erhalten.

$$Z_i(p) = 130 - \left(\frac{P_i - P_{min}}{P_{min}} \times 260 \right)$$

130	erreichbare Höchstpunktzahl für das Kriterium
P min	niedrigstes wertbares Preisangebot
P i:	individuelles Preisangebot des betrachteten Angebots
Z i(p):	individuelle Punktzahl des Angebots für das Kriterium Preis

- 117 Die Punktzahl wird auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet, soweit sich hierdurch die Rangfolge der Bewertung der Angebote für dieses Zuschlagskriterium nicht ändert.

2. Bewertung der B-Kriterien

- 118 Zur Bewertung des Erfüllungsgrades der B-Kriterien wird folgende allgemeine Skala verwendet, wobei sich die Beschreibungen und Bewertungen auf das Verhältnis zwischen dem Angebot und den Anforderungen beziehen.

Punkte	Note	Bedeutung
5	Sehr gut	erfüllt die qualitativen Anforderungen an das Angebot hinsichtlich des Bewertungskriteriums in höchstem Maße, lässt in Bezug hierauf besonders hervorragende Leistung ohne jede Schwächen erwarten
4	Gut	erfüllt die qualitativen Anforderungen an das Angebot im Hinblick auf das Bewertungskriterium in praktisch jeder Hinsicht, lässt in Bezug hierauf eine deutlich und durchgängig überdurchschnittliche Leistung mit im Verhältnis zu den Stärken fast vernachlässigbaren Schwächen erwarten
3	Vollbefriedigend	erfüllt die qualitativen Anforderungen an das Angebot im Hinblick auf das Bewertungskriterium etwas besser als mittelmäßig, lässt in Bezug hierauf auch unter Berücksichtigung etwaiger qualitativer Nachteile eine tendenziell überdurchschnittliche Leistung erwarten, die Stärken überwiegen die vorhandenen Schwächen in Bezug auf das Kriterium
2	Befriedigend	erfüllt die qualitativen Anforderungen an das Angebot im Hinblick auf das Bewertungskriterium mittelmäßig, lässt in Bezug hierauf jedoch keine überdurchschnittliche Leistung erwarten, Stärken und Schwächen halten sich in Bezug auf das Kriterium noch knapp die Waage
1	Ausreichend	erfüllt gerade noch die qualitativen Anforderungen an das Angebot im Hinblick auf das Bewertungskriterium, lässt in Bezug hierauf noch hinreichende, aber unterdurchschnittliche Leistung erwarten, da die Schwächen im Verhältnis zu den Stärken in Bezug auf das Kriterium überwiegen
0	Ungenügend	genügt nicht den qualitativen Anforderungen an die Erfüllung des Bewertungskriteriums, lässt in Bezug hierauf keine brauchbare Leistung erwarten

- 119 Soweit in der Anforderungstabelle vorgesehen, wird die erreichte Punktzahl mit einem Gewichtungsfaktor multipliziert. Die Summe aller gewichteten Punktzahlen drückt als Leistungspunktzahl die qualitative Bewertung des Angebots aus.

3. Ermittlung des besten Angebots

- 120 Zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots werden für jedes wertbare Angebot die erreichte Preispunktzahl $Z_i(p)$ und die von dem Angebot erreichte Leistungspunktzahl addiert.
- 121 Für den Zuschlag wird das Angebot mit der höchsten Gesamtpunktzahl vorgesehen. Im Falle eines Punkte-Gleichstands richtet sich die Entscheidung nach dem Kriterium 1 (Preis).

* * * * *